



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 11.Juli 2024, Zahl: 240-0/2024-1, mit der für den Kindergarten der Gemeinde Feistritz an der Gail eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Entsprechung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG LGBl. Nr. 13/2011 § 14 idgF erlassen wird

I.

Aufgabe

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
2. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2011, Teil 2, 1. Abschnitt §2)

II.

Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund der Kindergartenvereinbarung und nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch die/den Erziehungsberechtigte/n
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines/einer Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Werden die Punkte a) bis f) vorstehender Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der zuständige Ausschuss über die endgültige Aufnahme in den Kindergarten.

3. Anmeldungen werden am jeweiligen Anmeldetag, jedoch bis spätestens 15. April für das darauffolgende Kindergartenjahr entgegengenommen. Anmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt bzw. während des Kindergartenjahres können nur zu Monatsbeginn erfolgen und können nur berücksichtigt werden soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme neu angemeldeter Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Der Kindergarten verfügt über zwei Gruppen. Eine Kindergartengruppe und eine Alterserweiterte Gruppe. Es gelten jeweils andere Aufnahme- bzw. Reihungskriterien für Neuanmeldungen:

3.1 Kindergartengruppe

Kinder werden in der folgenden Reihung aufgenommen:

- Kinder mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Feistritz an der Gail oder Hohenthurn, welche das verpflichtende Kindergartenjahr absolvieren werden
- Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr* mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Feistritz an der Gail oder Hohenthurn bei freien Kapazitäten
- Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr* bei freien Kapazitäten in der Gruppe und bei Erfüllung der Kriterien aus Punkt 3.3, welche im Fall einer Überbelegung der Gruppe als Reihungskriterien herangezogen werden

3.2 Alterserweiterte Gruppe (kurz AeG)

Die AeG muss mit mindestens 2 Kindern vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr* und darf mit maximal 7 Kindern vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr* belegt sein. Es ergeben sich daher folgende Aufnahmevoraussetzungen für Neuanmeldungen:

- Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr* bei freien Kapazitäten in der Gruppe und Erfüllung der Kriterien aus Punkt 3.3, welche im Fall einer Überbelegung als Reihungskriterien herangezogen werden.
- Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr* bei freien Kapazitäten in der Gruppe und Erfüllung der Kriterien aus Punkt 3.3, welche im Fall einer Überbelegung als Reihungskriterien herangezogen werden.

3.3 Reihungskriterien bei nicht ausreichender Kapazität in den Gruppen

- Hauptwohnsitz in den Gemeinden Feistritz an der Gail oder Hohenthurn
- Ausmaß der Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten
- Geschwisterkinder, die bereits den Kindergarten besuchen
- Alter der Kinder

Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden haben, die bei freien Kapazitäten aufgenommen werden können erhalten eine befristete Zusage welche auf ein Kindergartenjahr begrenzt ist!

* Die Altersangaben beziehen sich immer auf den Zeitpunkt des Startes des jeweiligen Kindergartenjahres – im Normalfall ist dies die 2. Septemberwoche

4. „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)
5. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

III.

Vorschriften für den Besuch und Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten zu sorgen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind durch Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzgesetzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung notwendig.
3. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens und endet durch Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
4. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
5. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräften zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
6. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Für den Kindergartenbesuch sind Hausschuhe mitzubringen. Die Hausschuhe sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
7. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund

der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist. Bei Verletzungen mit Gipsverbindungen o.ä. ist grundsätzlich ein Kindergartenbesuch möglich, unter der Bedingung, dass ein ärztliches Attest vorliegt, da der Kindergartenalltag durchgängig mit Bewegungsangeboten ausgefüllt ist. Bei auftretenden Folgeverletzungen übernimmt der Kindergarten keine Haftung.

9. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
10. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
11. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
12. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)
13. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht für das jeweilige Kind den anwesenden Erziehungsberechtigten.

IV.

Verpflichtendes Kindergartenjahr

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der

VI. Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 31. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Gründe für die Entlassung aus dem Kindergarten sind:
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
 - d) Zahlungsrückstände
 - e) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
 - f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten im Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

VII. Betriebszeiten

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Während der Weihnachts- und Osterferien bleibt der Kindergarten geschlossen.
3. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Donnerstag von	06:45 Uhr bis 16:15 Uhr
Freitag von	06:45 Uhr bis 13:45 Uhr
4. Korridorabholung gem. Anmeldung:

Variante a) ohne Mittagessen	Abholung bis 11:30 Uhr
Variante b) mit Mittagessen	Abholung bis 13:30 Uhr
Variante c) mit Mittagessen	Abholung bis 16:15 Uhr (Freitag bis 13:45 Uhr)
5. Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Verpflegungs- und Kreativbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von 15 Kindern statt.

Die Öffnungszeiten des Sommerkindergartens werden gesondert kundgemacht.

**VIII.
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt, mit 1. September 2024 in Kraft.
Vom Gemeinderat beschlossen und genehmigt in der Sitzung vom 11. Juli 2024.

**IX.
Außer Kraft setzen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 20. Juni 2023, Zahl: 240-0/2023-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Dieter Mörtl